

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Grndung von Europol

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis der Entschlieungsantrge von Janssen van Ray u. a. zur Grndung von Europol (B3-1461/91), Lafuente Lopez zur Schaffung einer europischen Polizeibrigade (B3-0432/92),
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 23. November 1989 zur Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zum Schengener Abkommen¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Mrz 1990 zum freien Personenverkehr im Binnenmarkt²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. Juni 1990 zum Schengener Abkommen sowie zu der von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Einwanderung“ ausgearbeiteten Konvention zum Asylrecht und zum Flchtlingsstatus³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 13. September 1991 zum freien Personenverkehr und zur Sicherheit in der Europischen Gemeinschaft⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 11. Juni 1992 zur Ermordung des Richters Falcone und zur Notwendigkeit der Bekmpfung des organisierten Verbrechens in der Gemeinschaft⁵⁾,

¹⁾ ABl. Nr. C 323 vom 27. Dezember 1989, S. 98.

²⁾ ABl. Nr. C. 96 vom 17. April 1990, S. 274.

³⁾ ABl. Nr. C 175 vom 16. Juli 1990, S. 170.

⁴⁾ ABl. Nr. C 267 vom 14. Oktober 1991, S. 197.

⁵⁾ ABl. Nr. C 176 vom 13. Juli 1992, S. 120.

- in Kenntnis der Erklärung der Präsidentschaft im Anschluß an den Europäischen Gipfel vom 26. und 27. Juni 1992 in Lissabon, insbesondere zum Thema Europol,
 - in Kenntnis des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere dessen Titel VI: Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, vor allem Artikel K. 1 Nr. 9 über die polizeiliche Zusammenarbeit als Angelegenheit auf Regierungsebene,
 - in Kenntnis der Erklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit im Anhang des Vertrags über die Europäische Union,
 - in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0382/92),
- A. in der Erwägung, daß die Regelung auf Regierungsebene zahlreiche Nachteile aufweist – demokratisches Defizit, Störung der Beziehungen zwischen den Gemeinschaftsorganen und Störung der Beziehung zwischen den Bürgern und den nationalen Behörden – und daß eine angemessene parlamentarische und gerichtliche Kontrolle dadurch erschwert wird,
- B. in der Erwägung, daß die systematisch vorgesehene Einsetzung eines Durchführungsausschusses mit weitreichenden Befugnissen verfassungsrechtliche Probleme in den Mitgliedstaaten aufwerfen kann,
- C. in der Erwägung, daß es Präzedenzfälle gibt, in denen Gemeinschaftsregelungen vorgesehen sind (z. B. eine Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle [EDB] und des Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht [REITOX], und daß dies gemäß Artikel 235 EWGV zulässig ist,
- D. in der Erwägung, daß die augenblickliche politische Struktur der Gemeinschaft und die sehr unterschiedlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten lediglich die Sammlung, Auswertung und den Austausch von Informationen zwischen Dienststellen oder Teilen davon mit polizeilichen Befugnissen zulassen und daß die Unterschiede bei den Systemen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit polizeilichen und gerichtlichen Informationen bereits große Schwierigkeiten zur Folge haben,
- E. in der Erwägung, daß die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Zoll und anderen Dienststellen oder Teilen davon mit polizeilichen Befugnissen sowie geeignete Formen der Zusammenarbeit mit Sicherheits- oder Nachrichtendiensten notwendig sind,
- F. in der Erwägung, daß die Ermittlung, Auswertung und Weitergabe von Informationen betreffend persönliche Daten unter Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Privatsphäre erfolgen müssen,
- G. in der Erwägung, das Europol sich nicht nur auf den Bereich der Drogenbekämpfung beschränken, sondern sich künftig auch mit anderen Bereichen der organisierten Kriminalität beschäftigen könnte,

- H. in der Erwägung, daß gleichzeitig ein Rechtsschutz der eventuell Betroffenen vorgesehen sein muß,
- I. in der Erwägung, daß es auf jeden Fall im Bereich der Drogenbekämpfung eine Reihe sich überschneidender Initiativen gibt und daß mit Hilfe einer Gemeinschaftsregelung Vereinfachung und größere Zweckmäßigkeit angestrebt werden muß,
- J. in der Erwägung, daß es bereits sehr viele zwischenstaatliche Beratungs- und Kooperationsgremien gibt, die von Regierungen bzw. von internationalen Organisationen geschaffen wurden und die u. a. die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zum Ziel haben, wie z. B. Interpol, GAFI (G15), CEPC und die „Pompidou-Gruppe“ im Rahmen des Europarates, die Gruppe der Koordinatoren, TREVI, UCLAF, MAG, MAG'92, DAF, CELAD, die Ad-hoc-Gruppe „Einwanderung“ im Rahmen der EG bzw. der zwölf Mitgliedstaaten, Benelux bzw. Schengen-Länder, Polizeiliche Arbeitsgruppe etc.,
- K. in der Erwägung, daß die Vielzahl internationaler Vereinbarungen, internationaler Kooperationsverbände und für die internationale gerichtliche und polizeiliche Zusammenarbeit zuständiger Organe zu einem Defizit für Menschenrechte und Demokratie beitragen kann und die betroffenen Bürger gelegentlich unzureichend über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden,
- L. in der Erwägung, daß bei der Ermittlung und beim Austausch von Informationen eine politische und gerichtliche Kontrolle von großer Bedeutung ist,
- M. in der Erwägung, daß Interessengruppen, u. a. solche von Polizeibeamten, ein Anrecht auf klare und zutreffende Information und eine gewisse Mitsprache haben und daß es derzeit zu wenig Gespräche zwischen Polizeibeamten, Parlamentsmitgliedern und Richterverbänden gibt,
- N. in der Erwägung, daß auch Polizeibeamte geschützt werden und daß sie im Hinblick auf den Informationsaustausch sehr genau unterrichtet sein müssen, welches Vorgehen zulässig bzw. unzulässig ist –
1. vertritt die Auffassung, daß sowohl die Gründung von Europol als auch die Einführung der EDU sowie die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten bei der Ermittlung und beim Austausch von Informationen im Prinzip durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften bereits hätten geregelt werden müssen;
 2. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 235 des EWG-Vertrags einen Vorschlag für eine Verordnung über die Gründung von Europol vorzulegen;
 3. fordert, daß das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente intensiv an der Festlegung der Zielsetzungen, Zuständigkeiten und Einsatzinstrumente von Europol und des Europäischen Informationssystems (EIS) beteiligt werden;

4. fordert, daß im Rahmen der Schaffung von Europol und EIS der Schutz des Privatlebens und der Verfahrensgarantien sichergestellt wird; fordert zu diesem Zweck, jede Initiative in dieser Richtung davon abhängig zu machen, daß angemessene Rechtsvorschriften zum Schutz des Privatlebens in das nationale Recht aller Mitgliedstaaten aufgenommen werden;
5. schlägt vor, daß Europol in folgenden Bereichen Verantwortung übertragen werden sollte:
 - a) Beratung und Unterstützung der nationalen Polizeikräfte, Zoll- und anderen Dienststellen oder Teilen davon mit polizeilichen Befugnissen,
 - b) befristete Versetzung von Personal zu den genannten Dienststellen,
 - c) Unterrichtung der Gemeinschaftsinstitutionen in Verbindung mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen;
6. erkennt an, daß aufgrund der derzeitigen Rechtssituation Europol in einer ersten Phase lediglich relevante Daten erfassen, analysieren und austauschen sowie entsprechende Lagebilder erstellen und übermitteln kann; vertritt jedoch die Auffassung, daß künftig vertragliche Grundlagen geschaffen werden müssen, die die Übertragung von operationellen Aufgaben an Europol unter parlamentarischer und gerichtlicher Kontrolle ermöglichen; für eine Übergangsphase werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, in besonderen Fällen Ad-hoc-Kommissionen einzusetzen, die neben den nationalen Beamten auch solche aus anderen EG-Staaten umfassen, falls dies zur effizienteren Bekämpfung der organisierten Kriminalität notwendig erscheint;
7. ist der Meinung, daß sowohl die Definition von „Information“ als auch das anzuwendende Verfahren genau eingegrenzt werden müssen, um die unkontrollierte Übermittlung von Daten zu verhindern;
8. vertritt die Auffassung, daß nicht nur der Kampf gegen den Drogenhandel, sondern der gesamte Bereich der organisierten Kriminalität einschließlich Wirtschafts- und Vermögensdelikten Tätigkeitsbereich von Europol sein muß, und daß man sich neben der Bekämpfung des Drogenhandels künftig in erster Linie auf die organisierte internationale Finanz- und Steuerkriminalität und die Bekämpfung von Straftaten zu Lasten der Gemeinschaft, beispielsweise Subventionsbetrug, konzentrieren muß; ist ferner der Auffassung, daß das Problem des illegalen Handels mit archäologischen und Kunstschatzen, insbesondere nach der Abschaffung der Kontrollen an den Grenzen der zwölf Mitgliedstaaten, in den Tätigkeitsbereich von Europol einbezogen werden muß;
9. ist der Auffassung, daß dazu eine internationale Zusammenarbeit mit Finanzinstituten und Banken erforderlich ist;
10. ist der Auffassung, daß im Rahmen von Europol Polizei-, Zoll- und andere Dienststellen, deren Beamte polizeiliche Zuständigkeiten wahrnehmen, zusammenarbeiten müssen, wobei

geeignete Formen der Zusammenarbeit mit Sicherheits- oder Nachrichtendiensten festgelegt werden;

11. ist der Auffassung, daß – auch im internationalen Rahmen – zu wenig gegenseitige Absprache und öffentliche Diskussion zwischen den Verantwortlichen der Polizeidienststellen, Polizeigewerkschaften, Parlamentsmitgliedern, Richter-Organisationen und Menschenrechtsorganisationen besteht, und fordert die Kommission auf, Untersuchungen zum Thema internationale polizeiliche Zusammenarbeit durchführen zu lassen und einschlägige Vorschläge zu unterbreiten;
12. ist der Auffassung, daß die Beziehungen zwischen Europol und Interpol eindeutig definiert werden müssen;
13. vertritt überdies die Auffassung, daß eine Entscheidung über den Standort erst nach Sicherstellung einer effektiven politischen und gerichtlichen Kontrolle getroffen werden kann, wobei logistische Kriterien und die größtmögliche Funktionalität den Ausschlag geben müssen;
14. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, sich ernsthaft damit auseinanderzusetzen, daß die Gründung von Europol Voraussetzung für die mögliche Schaffung einer föderalen Polizei für Europa (Federal Police of Europe) sein wird;
15. ist der Meinung, daß neben dem Schutz der Privatsphäre gleichzeitig ein Rechtsschutz der betroffenen Personen vorgesehen sein muß und daß zumindest das Recht auf Information, Einsichtnahme und Rechtshilfe sowie eine Regelung über die rechtlichen Folgen eines unrechtmäßigen oder unsachgemäßen Vorgehens von entsprechenden Behörden eingeführt werden müssen, wobei ein solcher Schutz nicht nur den Bürgern der Mitgliedstaaten, sondern allen Personen gewährt werden muß, die sich rechtmäßig in der Gemeinschaft aufhalten;
16. fordert, daß die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention formell in den einschlägigen Vorschriften verankern und gleichzeitig Gesetze zum Schutz der Privatsphäre – insbesondere im Zusammenhang mit polizeilichen und gerichtlichen Informationen – erlassen;
17. vertritt die Auffassung, daß Europol als Gemeinschaftsorgan behandelt werden soll, gegen das Beschwerden beim Bürgerbeauftragten eingelegt werden können;
18. fordert, daß dringend Ordnung in die zahlreichen Initiativen in der Frage einer internationalen polizeilichen Zusammenarbeit gebracht wird, und ist der Überzeugung, daß dazu eine Gemeinschaftsregelung vorteilhaft sein kann; schlägt vor, daß für jeden Zuständigkeitsbereich gemäß Artikel K.1 Nr. 1 bis 9 des Vertrags über die Europäische Union höchstens eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, wobei dafür gesorgt wird, daß eine zentrale Arbeitsgruppe mit der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit betraut wird;

19. ist der Auffassung, daß dringend die erforderlichen gemeinschaftlichen Haushaltsvorkehrungen getroffen werden müssen;
20. ist der Auffassung, daß Assoziierungsverträge bzw. Anträge auf Beitritt zur Gemeinschaft keine ausreichende Grundlage für Datenaustausch oder polizeiliche Zusammenarbeit darstellen, und zeigt sich besorgt darüber, daß eine Polizeizusammenarbeit mit Staaten aufrechterhalten wird, die sich grober Verletzungen der Menschenrechte schuldig machen;
21. fordert die an der Vorbereitung von Europol beteiligten politischen Verantwortlichen auf, das Europäische Parlament und die Parlamente der Mitgliedstaaten korrekt und vollständig über das Zustandekommen von Europol zu unterrichten, und fordert die Übermittlung aller allgemeinen Dokumente und Anleitungen zur Ermittlung, Auswertung und Weitergabe persönlicher Daten;
22. ist der Auffassung, daß Europol der Exekutivbefugnis der Kommission unterstellt, aus dem Haushaltsplan der Gemeinschaft finanziert, der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs unterstellt und einem vom Europäischen Parlament eingesetzten Gremium rechenschaftspflichtig sein soll;
23. fordert den Rat auf, spätestens im Laufe des Jahres 1994 und unter angemessener Einbeziehung der Kommission und des Europäischen Parlaments ein europäisches Sicherheitsprogramm vorzubereiten, dessen operationelles Organ Europol sein soll;
24. ist der Überzeugung, daß die verantwortlichen und zuständigen Beamten von Europol und anderen im Rahmen von Europol zusammenarbeitenden Polizeikräften zum Meinungsaustausch mit dem zuständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments über praktische Aspekte der polizeilichen Zusammenarbeit angeregt werden sollten, damit es sich eine fundierte Meinung über die Probleme von Europol machen kann, und daß die Ausschüsse des Europäischen Parlaments entsprechend langjähriger Praxis berechtigt sind, diese Beamten anzuhören und zu befragen;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den zugehörigen Bericht seines Ausschusses der Kommission, dem Rat, den der TREVI-Gruppe angehörenden Ministern sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident

